

Synopse – Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Neue Fassung zum 01.08.2016	Bisherige Fassung:
§ 4	
<p>Satz 1 Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>Satz 2 wird wie folgt geändert: Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich entsprechend der Regelungen des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen, erstmals zum 01.08.2016.</p> <p>Sätze 3 bis 9 Im Falle des § 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Für Betreuungszeiten in der Tagespflege während der Nachtstunden – 22.00 bis 6.00 Uhr – im Umfang von mehr als 10 Stunden wöchentlich wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit nur 50 %, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes 75 % der Betreuungszeiten einbezogen. Wenn sowohl das Angebot der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege als auch in einer Kindertageseinrichtung in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind in Anspruch genommen werden, so werden die jeweiligen Beiträge nach der Anlage zu dieser Satzung nebeneinander erhoben. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugendamt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die</p>	<p>Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2015 um 1,5 v. H..</p> <p>Im Falle des § 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Für Betreuungszeiten in der Tagespflege während der Nachtstunden – 22.00 bis 6.00 Uhr – im Umfang von mehr als 10 Stunden wöchentlich wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit nur 50 %, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes 75 % der Betreuungszeiten einbezogen. Wenn sowohl das Angebot der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege als auch in einer Kindertageseinrichtung in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind in Anspruch genommen werden, so werden die jeweiligen Beiträge nach der Anlage zu dieser Satzung nebeneinander erhoben. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugendamt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die</p>

Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Das Kreisjugendamt bzw. die vom Kreisjugendamt beauftragten Städte und Gemeinden sind berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Das Kreisjugendamt bzw. die vom Kreisjugendamt beauftragten Städte und Gemeinden sind berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.